Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 38.

Montag, den 23 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Mekidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stucke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsesung zu erhalten wunschen, fur die 2te Halfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern postsven mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

Vollziehungs = Ausschuß.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschuß — nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Kunste und Wissenschaften über die verschiedenen Ansprüche, so auf das durch den Tod des B. Schultheß erledigt gewordene Pfrundhaus in Winterthur sind gemacht worden —

In Erwägung, daß dieses Pfrundhaus gleich den übrigen nach seiner ursprünglichen Bestimmung vor allem aus dem öffentlichen Gottesdienst in Winterthur gewidmet sey; und daß der Beschluß vom 15. Decbr. 1798 keine andere Absicht hatte als zwen überstüßige Pfründe einzuziehen, um deren Einkunste zum Nußen der öffentlichen Erziehung zu verwenden;

In Erwägung, daß das Interesse der Religion ersordere, daß man auf alle mögliche Weise die Jugend aufmuntere, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und daß es dem Zwecke der geistlichen Stiftungen gemäß sey, die 2 bleibenden Afarrer in Binterthur in dem Besitze der bessern Pfründen zu lassen, von welchen vieren die Hälfte durch den Beschluß vom 15. Decbr. 1798 aufgehoben worden ist — beschließt:

1) Der 1. Art. des Direktorialbeschlusses vom 15. Decbr. 1798 foll von den ehmaligen 4 bestandenen Pfarrenen die 2 wenigst einträglichen Pfrunden angehen.

2) Der alteste Pfarrer in Winterthur wird die durch den Tod des B. Schulthef erledigte Stelle ein nehmen und die damit verbundenen Einkunfte und Gebaude geniessen.

3) Der Minister bes Innern wird sich mit dem Finangminister berathen, um dem Diftrittsgericht und feinem Schreiber eine andere Wohnung zu verschaffen.

4) Der ste Urt. des gedachten Beschlusses vom 15. Decbr. 1798, welcher die Einkunfte der aufgehobenen 2 Pfarrenen, der öffentlichen Erziehung in den Schulen zu Winterthur anweist, ist zurückgenommen, und diese Einkunfte sind von nun an den Erziehungsanstals ten im ganzen Canton gewidmet.

5) Die Minister des Innern und der Kunfte und Wissenschaften sind beauftragt, Diesen Beschluß in

Erfüllung zu bringen.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Juni.

Prafident: Munger.

Hoch im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Euere Commission, die Sie zur Prüsung des Großsen Mathsbeschlusses vom 13. Juni 1800, der eine Folge der Bittschrift des Bürgers Zimmermann und Mithasten, welche die Aufhebung eines Beschlusses des Bollz. Ausschusses verlangt, niedergesezt, stattet ihren Bericht ab.

Sie sindet, daß die Erwägungsgründe sowohl als die Verbesserung des vom Vollz. Ausschuß unterm 17. Man 1800 gefällten Beschlusses, wie auch der Beschluß selbst, sich auf Grundsähe der Gerechtigkeit gründen, ieder Parthen ohne einseitige Magnahmen den richterlichen Weg offen zu lassen, welcher den benden Parthenen durch die gefällten Urtheilssprüche zukommen möchte, durch richterliche Behörden zum endlichen Entscheid aussprechen zu lassen.

Euere Commission bemerkt Euch zwar, daß fie jum Gluck ihrer Geburtsorte, keine Kenntnis in die weits

schichtigen Prozekformen der Berner Civilgesetze hat, welche prozeksüchtigen Drohlerstreiten der Partheyen, für kleine Belange viele Jahre und Tage herumzuschleppen Gelegenheit geben, wodurch ein grosser Theil ihrer Güter ein Naub der Abvokaturen und Nichter werden, daher ihnen die Haut schauern würde, wenn es in der Competenz des Senats wäre, dergleichen Prozeduren in ihrem ganzen Umfang durchzugehen oder ihnen Genehmigung ertheilen zu mussen.

Sie will also lieber im Fall seyn, Ihnen, Burger Senatoren, die Genehmigung dieses Beschlusses anzurathen, und Sie zu bitten, die Dringlichkeit darüber zu beschließen, damit diesem nachtheiligen und langweiligen Prozes einmal ein Ende gemacht werde.

Bey diesem Anlaß sey den Gliedern Euerer Commission erlaubt ein Wunsch zu aussern: ob es nicht möglich seyn wurde, den grossen Rath bey der Absassung des durgerlichen und Civilrechtsgangs ausmerksam zu machen, auf die bestmöglich kurzeste Prozessormen Rücksicht zu nehmen, damit nicht der größte Theil von Helvetien unter langen nachtheiligen Prozessormen, wie die ehemaligen Berner Unterthanen hatten, seuszen müsse, des gleichen Druckes theilhaftig, und daß dies durch einen neuen Civilcoder möchte abgewandt werden. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Statthalter des Distrikts Oberrheinthal, der Präsident der Munizipalität, und die Ausschüsse der zum Wohl der Gemeinden versammelten Bürger, an alle Bürger und Bürgerinnen Altstettens (Canton Sentis.)

Eine sehr gefährliche Gahrung, ein zum Unglut fühz render dummer Parthengeist, haben sich, zum Bedauren aller vernünstigen gutgesinnten Bürger, erst neulich wieder in unserer Gemeinde so grell geäussert, daß mir est uns zur Pflicht machen, ein Wort der ernstlichen Ermahnung zu Euch, Bürger von jedem Stande und von jeder Religion, in den wohlmeinendsten Gesunungen zu sprechen.

Zum Theil sehr strafbare, vom Eigennutz herrührende, dann wieder ausserft leichtsinnige, von unvernunftiger, aller Ueberlegung hohnsprechender Leidenschaft dictirte Handlungen, sind am Tage vor dem beitigen Aussahrtsfest, verübt worden — sie hatten.

den ganzen Ort ins Verderben sturzen können, besonders, da andere Leute, vermutlich auch nur durch Leidenschaft geleitet, den Tag darauf, denen wieder einrückenden Franken, alles brühwarm, und vielleicht noch mit Zusätzen erzählt, und sie dadurch zum hasse und zur Nache anleiteten.

Wir übergeben bie Menge unchriftlicher Drohungen, die einzig aus dem Munde verabscheuungswürdiger Parthenganger, gefloffen fenn mogen, welche aller burgerlichen Ordnung; und diefelbe befestigenden Gintracht feind find, und nichts fehnlicher wunschen, als Zweis tracht und Verwirrung, in der hoffnung, daß es einmal zu Auftritten kommen moge, wo fie, die felbst weder Guter noch guten Ramen verlieren tonnen , uns gestraft sich der beneideten Sabseligkeiten anderer, bemachtigen, und den Raub unter fich theilen fonnten. Die Zahl folcher Verruchten, mag zwar nur fehr flein seyn, allein sie konnen dem allgemeinen ABohl, wie die Benspiele anderer Lander lehren, aufferft gefahrlich werden, wenn nicht der groffere, wohldenkende Theil, fich vereinigt, ihren schlimmen Absichten vorzubeugen, und ben Zeiten Einhalt zu thun.

In dieser edlen Absicht, versammelten sich am Sonntag voriger Woche, 50 Bürger bender Religionen, um sich traulich und freundschaftlich mit einander zu berathen, was für Mittel ergriffen werden tonnten, um die alte, so löbliche Harmonie, allgemein wieder herzustellen, und allfälligen, boshaften Ruhestörern, ihr Handwerk zu legen.

Man beschloß einstimmig, daß jeder hausvater das mit anfangen follte, fein Beib, feine Sausgenoffen, fein Gefinde, ernftlich von jeder Heufferung des Dars thengeistes zu warnen, und ben jedem schicklichen Unlaff, auch feine Mitburger ju gleichen Gefinnungen aufzumuntern; bann verband man fich feverlich untereinander, auf alle schlechte Leute, zu welcher Relis gion fie fich aufferlich bekennen mogen, (benn eigents liche Religion haben dergleichen Heuchler feine), fehr aufmerksam zu fenn, Diejenigen, Die auf gefährlichen, Berfolgungsgeift athmenden Reden oder Sandlungen ertapt wurden, ohne Schonung ber Obrigfeit anguzeigen, und zu ihrer Berhaftnehmung behülflich gut fenn; und überhaupt ben jedem Anlag, wo die allgemeine oder besondere Sicherheit in Gefahr tame, fich gegenseitig redlich, und nach besten Kraften zu unterftuBen ...

Endlich wurde eine Commission ernannt, Die unter bem Borfit bed Burgers Unterstatthalter, wegen weis